

# § 6b Bgld. GP Aufgaben des Burgenländischen Monitoringausschusses

Bgld. GP - Burgenländische Gesundheits- und Patienten-anwaltschaft

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Dem Burgenländischen Monitoringausschuss obliegen

1. die Beratung der Landesregierung im Bereich der Behindertenpolitik im Rahmen der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes;
2. die Abgabe von Stellungnahmen sowie die Erstattung von Empfehlungen in Belangen, die die Rechte von Menschen mit Behinderung wesentlich berühren.

(2) Der Burgenländische Monitoringausschuss tagt nach Bedarf, zumindest aber ein Mal jährlich. Er hat dem Landtag über seine Beratungen bis 30. Juni des Folgejahres zu berichten.

In Kraft seit 04.10.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)